

Wiederholungs- und
Vertiefungskurs Zivilrecht III
- (Europäisches Privatrecht) -

Europäisches Vertragsrecht

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Überblick

- grundsätzlich **fehlende Konsistenz** des europäischen Vertragsrechts → Entwicklung eines allgemeinen Vertragsrechts aus den besonderen Regelungen?
- Problem der (fehlenden) **Verallgemeinerungsfähigkeit** von besonderen und spezifischen Regelungen
- auszumachende **Regelungsbereiche**:
 - allgemeine Rechtsgeschäftslehre
 - Gleichbehandlung
 - Leistungsfristen und Verzug



**fehlende Regelung des „allgemeinen Teils“
als klassisches Problem des europäischen
Privatrechts**

B. Allgemeine Rechtsgeschäftslehre

- umfassende Sonderregelungen für den **elektronischen Vertragsschluss** (*e-commerce*)
- Sonderregelung für den **Zugang von Willenserklärungen** in § 312i I 2 BGB → Regelung eines ohnehin allgemein geltenden Prinzips oder Sonderregelung?
- **Korrektur von Eingabefehlern** (§ 312i I Nr. 1 BGB)
 - (wohl) keine Verdrängung der Irrtumsanfechtung?
 - Sanktion der fehlenden Korrekturmöglichkeit (Anfechtung nach § 119 I alt. 2 BGB mit Ausschluss des § 122 BGB?)
- sogenannte **Button-Problematik** (§ 312j IV BGB)
 - Ausgestaltung als Formvorschrift mit Nichtigkeitsfolge ohne Möglichkeit des Verbrauchers, den Vertrag trotzdem durchführen zu lassen
 - Schadenersatz des Verbrauchers (Kosten der Alternativbestellung als Schaden?)

C. Gleichbehandlung

- grundsätzliches Problem der Interaktion zwischen Privatautonomie und Diskriminierung → Ausgleich durch den Markt oder Erfordernis eines staatlichen Eingriffs (z.Bsp. Unisex-Tarife bei Versicherungen)?
- Diskriminierungsverbot als zentrales Anliegen des Europarechts
 - Art. 45 II AEUV (Arbeitnehmer), Art. 18 I AEUV (allgemeines Diskriminierungsverbot), Verbot der Alters-diskriminierung als allgemeiner Rechtsgrundsatz (Mangold-Entscheidung des EuGH)
 - aber: lediglich Mitgliedstaaten als Adressaten
- Ausdehnung des Diskriminierungsverbots auf das Privatrecht
 - arbeitsrechtliche Richtlinien
 - Rassendiskriminierungsrichtlinie (2000/43/EG)
 - Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie (2000/78/EG)
 - Geschlechterdiskriminierungsrichtlinie (2004/113/EG)
 - alle im Wesentlichen bestehend aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit Rechtfertigungstatbestand, aber meist Fehlen einer Regelung zu den Rechtsfolgen

D. Leistungsfristen und Verzug

- Adressierung zahlreicher Fristen durch verschiedene Richtlinien
- Verweigerung der Nacherfüllung (§ 323 II Nr. 1 BGB) =
 - Art. 18 VerbraucherrechteRL mit Beschränkung auf Verbraucherverträge → Problem der überschießenden Richtlinienumsetzung
 - Erfordernis der ernststen und endgültigen Verweigerung → Art. 18 mit Erfordernis der bloßen Weigerung der Lieferung
- Rücktritt bei besonderen Umständen (§ 323 II Nr. 3 BGB)
 - Problem der Beschränkung auf nicht vertragsgemäße Leistung – kein Rücktritt bei Nichtleistung?
 - Lösung über § 324 BGB oder § 242 BGB?
- Sonderregelung des Fälligkeitszeitpunkts (§ 474 III BGB)
 - subjektive Bestimmung der Leistungszeit
 - Anknüpfung an Umstände oder an eine Vereinbarung
 - problematisches Verhältnis zum strengeren § 271 BGB

F. Leistungsfristen und Verzug

K bestellt für seine Privatwohnung einen Teppich bei V. V sagt zu, dass er sich bei K melden würde, sobald der Teppich eingetroffen ist. Als sich K bei V nicht meldet, wird K langsam unruhig und geht zum Geschäft des V. Dort bietet ihm V, der den Teppich noch nicht hat, andere Teppiche an, die K aber nicht erwerben möchte. V vertröstet K daraufhin, dass der Teppich in den nächsten Tagen eintreffen und er sich bei ihm melden würde. Als V sich bei K nicht meldet, erscheint K erneut bei V und erklärt schließlich, dass er von dem Vertrag nichts mehr wissen wolle.

Kann V Abnahme und Bezahlung der später eintreffenden Teppiche verlangen?

(nach *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 446 und 449, 367)

F. Leistungsfristen und Verzug

K hat beim Unternehmer U ein Fahrrad gekauft, das er aber nicht gleich mitnehmen konnte. Als er das Fahrrad am nächsten Tag abholen will, trifft er den U nicht an. Daraufhin schreibt er ihm eine E-Mail und setzt eine Nachfrist von zwölf Tagen und erklärt danach vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Frist verlangt K Rückzahlung des Kaufpreises. U weist ihn darauf hin, dass er in den vergangenen zwölf Tagen aufgrund einer schweren Erkrankung sein Geschäft nicht führen konnte.

Kann K Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

(nach *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 454 und 459)